



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

Telefon (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

22. MAI 1985

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl:	26 GE/19
Datum:	22. MAI 1985
Verteilt:	22. Mai 1985

Stolz

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Edler*



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-129/73-1985

• (0662) 41561 Durchwahl
2428

Datum
20.5.1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1985); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 12.102/03-I 2/85

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Einleitend ist zu bemerken, daß der gegenständliche Entwurf in einer Zeit ernster und großräumiger Gefährdung des österreichischen Waldes vorgelegt wird. Änderungen des Forstgesetzes 1975 sollten daher grundsätzlich von dem Gedanken getragen werden, die Existenz des Waldes zu sichern und seinen Zustand zu verbessern. Unter diesem Gesichtspunkt sind vorweg alle Maßnahmen abzulehnen, die diesem Ziel nicht dienen und nur zusätzliche Belastungen für den Wald oder für die mit der Pflege und Erhaltung des Waldes Betrauten mit sich bringen.

Erfahrungsgemäß ist ein Wirtschaftsgefüge oder System - wie auch das Ökosystem des Waldes - umso effizienter, je mehr dem Grundsatz der Subsidiarität bzw. der Dezentralisierung Rechnung getragen wird. Der vorliegende Entwurf beinhaltet hingegen zahlreiche zusätzliche Wirtschaftsschwierigkeiten und zeigt zentralistische Tendenzen. So soll nicht nur zentralen Bundesdienststellen (z.B. dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem unmittelbar dem Bund unterstellten forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) ein verstärktes Mitspracherecht eingeräumt

- 2 -

werden, sondern es wird in der vorgesehenen Neufassung des § 170 Abs. 8 auch ein besonders starkes Mißtrauen der obersten Forstbehörde gegenüber den nachgeordneten Behörden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zum Ausdruck gebracht.

Im übrigen kann den Ausführungen, wonach der Entwurf keine unmittelbaren Mehrkosten verursache, nicht beigetreten werden. Alleine die Bestimmungen, welche zusätzliche Anträge und damit verbundene Verfahren vorsehen, bedingen nicht nur für die betroffenen Waldbesitzer einen zusätzlichen finanziellen Aufwand, sondern bewirken auch einen zusätzlichen Personalbedarf der Verwaltungsbehörden.

Im gegenständlichen Entwurf wird auch zuwenig Rücksicht darauf genommen, daß die Forstwirtschaft auf Grund der Wirtschaftslage in ihrem Bereich und des Waldsterbens sinkende Einkommen aufzuweisen hat. Besonders wären daher Bestimmungen zum Schutz der Forstwirtschaft vor äußeren Einflüssen (Waldöffnung, Immissionen) von Wichtigkeit. Aus der Sicht des Bundeslandes Salzburg erschiene ein solcher Schritt vor allem mit Rücksicht auf die Gebirgslage sowie auf Interessen des Fremdenverkehrs notwendig.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Z. 2:

Es wird vorgeschlagen, den § 1 Abs. 4 lit. c in der bisherigen Fassung zu belassen. In den Gebirgsgegenden gibt es sehr unterschiedliche Strauchflächen, die Schutzwald- oder schutzwaldähnlichen Charakter aufweisen. In vielen Fällen ist der Besitzer nicht in der Lage, zu entscheiden, ob die Schutzwaldbestimmungen anzuwenden sind. Probleme ergeben sich hiedurch vor allem im Bereich der Alpsweidewirtschaft.

Zu Z. 3:

Die hier vorgesehene generelle Festlegung erscheint nicht zielführend.

In Österreich sind in den verschiedenen Regionen spezielle geologische, klimatische und siedlungsgeschichtliche Strukturen anzutreffen. Die starke Gliederung der Kulturgattungen sowie unterschiedliche Besitzverhältnisse sprechen dafür, die Landesgesetzgebung dazu zu ermächtigen, ein entsprechendes Mindestausmaß für die Festlegung des Begriffes "Wald" zu normieren.

Zu Z. 5:

Die derzeitige Fassung des § 13 Abs. 1, wonach der Waldeigentümer Kahlflächen und Räumen im Schutzwald nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 mit standorttauglichem Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse rechtzeitig wiederzubewalden hat, erscheint völlig ausreichend und bietet darüberhinaus eine ausreichende Handhabe, bei Notwendigkeit die erforderliche Aufforstung mittels Bescheid vorzuschreiben. In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß die Ausbildung der Waldbesitzer ständig verbessert wird. Außerdem enthält der § 174 Abs. 1 lit. a Z. 1 eine entsprechende Strafbestimmung.

Zu Z. 6:

Im § 13 Abs. 10 sollte vor dem Wort "wiederzubewalden" das Wort "unverzüglich" eingefügt werden.

Dem § 13 sollte ferner folgender Abs. 11 angefügt werden:

"(11) Für kleinflächige Kahlflächen, die einem besonderen wissenschaftlichen oder anderen öffentlichen Interesse dienen, wie in Naturschutzgebieten, Sonderschutzgebieten oder Nationalparks, die ohne menschliches Zutun durch Lawinen, Sturm, Brand oder ähnlichem entstanden sind, kann die Behörde den Aufforstungsauftrag auch gänzlich aussetzen, soferne zu erwarten ist, daß durch natürlichen Anflug eine Wiederbewaldung eintritt und die Schutzwirkung angrenzender Wälder nicht beeinträchtigt wird."

Durch die Neufassung des § 13 bzw. Anfügung des Abs. 10 müßte dem § 17 folgender Abs. 6 angefügt werden:

"(6) In den Fällen des § 13 Abs. 10 gilt für die Trassenfläche bis zum Beginn der Wiederbewaldungsfrist das Rodungsverbot des Abs. 1

- 4 -

nur für solche Verwendungen, welche eine Wiederbewaldung unmöglich machen. Verursacht die Art der Nutzung einen besonderen Aufwand zur Vorbereitung der Wiederbewaldung, so hat diesen der Eigentümer der Trassenfläche zu tragen."

Zu Z. 8:

In § 15 Abs. 1 sollte (analog zu § 15 a Abs. 1) die Formulierung Teilung von Waldgrundstücken verwendet werden.

Zu Z. 10:

Die Festlegung in § 16 Abs. 2 lit. b, ab welchem Mindestausmaß eine flächenhafte Waldverwüstung vorliegt, müßte differenziert werden. Insbesondere wäre zu unterscheiden, ob sich die Waldverwüstung im wesentlichen nur auf den Bewuchs oder auch auf eine Zerstörung des Waldbodens erstreckt. Bei flächenhafter Gefährdung durch Wind, Schnee, wildlebende Tiere und Immissionen ist nach Beseitigung der Gefährdung unter Umständen eine Holzzucht wiederum möglich. Das vorgeschlagene Mindestausmaß von 0,5 ha im Wirtschaftswald und 0,2 ha im Schutzwald kann als angemessen erachtet werden. Für die Ablagerung von Unrat, Gerümpel oder bei Immissionen durch Tausalz müßte jedoch das Mindestausmaß der flächenhaften Waldgefährdung mit 0,1 ha festgelegt werden, weil in diesen Fällen Waldboden entweder durch Überdeckung oder durch chemische Einflüsse vernichtet wird.

Zu Z. 11:

Die Vorschrift, daß Rodungen in Gemeinden mit weniger als 25 % Bewaldung nur unter der Auflage einer wirksamen Ersatzaufforstung bewilligt werden dürfen, bedarf einer differenzierten Beurteilung. Kann diese Bestimmung in Gemeinden des Flach- und Hügellandes als ausreichend erachtet werden, erscheint es in Hochgebirgsgemeinden mit einer Ödlandteil (z.B. Gletscher und kahle forstwirtschaftlich genutzte Fläche) abzustellen. Es wird daher vorgeschlagen, den § 17 Abs. 2 wie folgt abzuändern:

"Eine Bewilligung zur Rodung von Schutz- oder Bannwald sowie zur Rodung von Waldboden in einer Gemeinde, deren Kulturfläche zu weniger als 25 % bewaldet ist, darf darüberhinaus nur erteilt werden, wenn "

- 5 -

Zu Z. 12:

Die Anfügung des § 17 Abs. 5 zielt nur auf Energieholzplantagen ab. Für die künftigen Ansprüche an den Wald erscheint dies zu eng. Nach Voraussagen der FAO kann sich im Jahr 2000 in Europa bereits ein Rohholzäquivalentdefizit von 60 Millionen fm ergeben. Energieholzplantagen sind darüberhinaus noch nicht ausreichend wissenschaftlich erfaßt. Das für solche Zwecke zur Verfügung stehende Flächenpotential dürfte eher gering sein. Hingegen besteht in Zukunft für Schwachholz, das in Form von Hackschnitzel sowohl für Energiezwecke, als auch in der Zellstoff- und Plattenindustrie genutzt werden kann, steigender Bedarf. Es wird daher vorgeschlagen, die Kurzumtriebszeit mit 30 Jahren festzusetzen, da in diesem Fall auch Industrieholz erzeugt werden kann. Die Meldefrist wäre aber mit 10 Jahren zu belassen. Allenfalls könnte bei der Meldung das Alter des Umtriebes bekanntgegeben und nötigenfalls von der Behörde (deklarativ) festgestellt werden. Die gegenständlichen Neubewaldungen werden zweifellos ausschließlich aus Aufforstungen entstehen. Diese unterliegen der Bestimmung des § 4 Abs. 1, sodaß sie nach Ablauf von 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung "Wald" werden. Einmalige Kurzumtriebe unter 10 Jahren würden daher die Waldeigenschaft nicht erlangen.

Zu Z. 15:

In § 19 Abs. 5 lit. d des Entwurfes erscheint der Hinweis auf § 14 Abs. 3 2. Halbsatz unklar, weil die gewünschte Waldflächenbeschreibung dort in einem 2. Halbsatz nicht enthalten ist. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

"d) der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche unmittelbar angrenzenden und der darüberhinaus im Sinne des § 14 Deckungsschutz genießenden Waldflächen."

§ 19 Abs. 6 lit. b wäre wie folgt abzuändern:

"b) die Behörden und Dienststellen nach § 102, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind."

- 6 -

Gemäß Abs. 10 des Entwurfes sollen Bescheide, mit denen eine Bewilligung zu einer Rodung erteilt wird, auch dann zu begründen sein, wenn dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wird. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu § 58 Abs. 2 AVG 1950 und erscheint im Hinblick auf die restriktive Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Art. 11 Abs. 2 2. Halbsatz verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Die vorgesehene Anfügung entspricht überdies nicht dem Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsökonomie.

Zu Z. 16:

Das Verbot bestimmter Nutzungsmethoden im Schutzwald ist zu weitgehend. Beispielsweise könnte auch die bisher übliche Abrückung des Holzes auf Erdgefährten verboten werden. Da die Nichtbewirtschaftung von überaltertem Nutzwald kein forstpolitisches Ziel sein kann, wird folgende Fassung vorgeschlagen:

"d) bestimmte Nutzungsmethoden, die dem § 22 Abs. 1 widersprechen, verboten sind."

Im übrigen reichen die Bestimmungen der §§ 16 und 58 aus. Tauchen Bedenken auf, so wird bereits nach der derzeit geltenden Rechtslage bei bewilligungspflichtigen Nutzungen die Art der Abrückung des Holzes im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.

Zu Z. 18:

Die Berechtigung des Waldeigentümers, einen Antrag auf Bannlegung zu stellen, hat sich seit der Geltung des FG 1975 als notwendig erwiesen. Der Begriff des Bannwaldes wäre jedoch zu ergänzen:

Im § 23 Abs. 2 der Bundesstraßengesetznovelle 1983, BGBl.Nr. 63/1983, wurde eine erkannte Unzulänglichkeit des § 27 des Forstgesetzes 1975, der ausschließlich auf den Schutz vor Gefahren außerhalb des Waldes abstellt, durch Anfügung der Worte "oder Gefahren aus dem Zustand des Waldes oder seiner Bewirtschaftung" korrigiert. Diese zum Schutz von Bundesstraßen als notwendig erkannte Erweiterung der Bannzwecke ist auch anderen Schutzobjekten gegenüber erforderlich und zweckmäßig. Es wird daher vorgeschlagen, den § 27 Abs. 2 folgende lit. g anzufügen:

"g) der Schutz gegen Gefahren aus dem Zustand des Waldes oder aus seiner Bewirtschaftung."

Unabhängig vom vorliegenden Entwurf wird vorgeschlagen, den § 33 Abs. 2 lit. c wie folgt zu fassen:

"c) Wiederbewaldungsflächen sowie Neubewaldungsflächen, diese unbeschadet des § 4 Abs. 1 solange deren Bewuchs eine Höhe von 3 m noch nicht erreicht hat. Das Verbot für diese Flächen gilt auch für die Ausübung aller Wintersportarten."

Zu Z. 19:

Die Befristung von Sperren für Wildwintergatter auf fünf Jahre erscheint nicht sinnvoll, da diese Gatter im Sommer geöffnet sind. Zweckmäßigerweise wäre festzulegen, daß Wildwintergatter auf die Dauer ihrer widmungsgemäßen Verwendung errichtet werden können. Darüberhinaus wird vorgeschlagen, auch Ruhezonen für das Wild sowie insbesondere Fütterungsbereiche in die Möglichkeit einer befristeten Sperre einzubeziehen. Dies wird damit begründet, weil das Wild in Folge von Störungen durch den Tourismus und den Schisport in seinen letzten Rückzugsgebieten beunruhigt wird und das Verdrängen des Wildes aus den Fütterungsbereichen und Einstandsgebieten Erscheinungen nach § 16 Abs. 2 lit. d zur Folge haben kann.

Die lit. e und f des § 34 (2) hätten daher zu entfallen.

Im § 34 Abs. 3 wären folgende lit. d und e anzufügen:

"d) Wildwintergatter, die dem Schutz des Waldes vor Wildschäden dienen, soweit ihr Ausmaß bei einem Jagdgebiet bis zu 800 ha 50 ha und bei einem Jagdgebiet über 800 ha 6 v.H. dieser Fläche nicht übersteigt.

e) Waldflächen (Ruhezonen), wenn und solange sie dem Schutz des Waldes vor Wildschäden dienen, soweit ihr Ausmaß bei einem Jagdgebiet bis zu 800 ha 50 ha und bei einem Jagdgebiet über 800 ha 6 v.H. dieser Fläche nicht übersteigt. Diese Flächen müssen bei erforderlichenfalls kleinräumig aufgeteilt sein."

Zu Z. 20:

Es bedeutet eine unnötige Verbürokratisierung, wenn auch befristete

- 8 -

Sperren, deren Dauer vier Monate übersteigt, in die Bewilligungspflicht einbezogen werden. Die Neuregelung des § 34 Abs. 4 wird daher abgelehnt.

Zu Z. 21:

Es wird vorgeschlagen, die Anfügung in § 34 Abs. 5 wie folgt zu formulieren:

"Flächen gemäß § 33 Abs. 2 lit. c können zusätzlich mit einem Betretungsverbot im Zuge der Ausübung des Wintersportes gekennzeichnet werden."

Zu Z. 22:

Es wird angeregt, vor dem Wort "Schiabfahrten" das Wort "markierte" einzufügen.

Zu Z. 27:

Die Erlassung der ersten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen sieben Jahre nach Inkrafttreten des Forstgesetzes 1975 erfolgte verspätet und mit wenig Wirkung. Auch die zweite Verordnung, erlassen 8 1/2 Jahre nach Inkrafttreten des Forstgesetzes 1975, erscheint nicht ausreichend. Um die Erfreigung von notwendigen Maßnahmen zu erleichtern wird vorgeschlagen, den § 48 des Entwurfes dahingehend abzuändern, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nicht mehr gezwungen ist, das Einvernehmen mit den betreffenden anderen Ministern herzustellen. Die Worte "im Einvernehmen" sollten daher durch die Formulierung "nach Anhörung" ersetzt werden.

Zu Z. 28:

Schlepperwege (§ 59 Abs. 3) wären wie folgt zu definieren: "(3) Ein Schlepperweg ist ein für die Bringung bestimmter Weg, für den Waldboden oder Bewuchs in unerheblichem Ausmaß beansprucht wird, für den keine baulichen Anlagen und auch keine Erdbewegungen erforderlich sind und der nutzungsorientiert zeitlich begrenzt hergestellt wird."

- 9 -

Schlepperwege sollten also nur Fahrpisten der Schlepper im Gelände sein, wobei die Piste vom Schlepper selbst durch Beiseitenschieben von Steinen und Stöcken hergestellt wird, keinesfalls aber durch Planierarbeiten mit zusätzlichen Geräten.

Zu Z. 31:

Die vorgeschlagene Neuregelung hinsichtlich der Anmeldung von Forststraßen bei der Behörde wird abgelehnt, weil das Verfahren zu umständlich, zeitraubend und verwaltungsaufwendig würde. Es wird daher eine Neuregelung vorgeschlagen, die den Intentionen des Entwurfes entspricht und für Behörden und Waldbesitzer leichter zu handhaben ist.

Es wäre lediglich dem § 62 Abs. 1 folgende lit. f anzufügen:

"f) sämtliche Bringungsanlagen, wenn dadurch die Nutzung oder Produktionskraft benachbarter Grundsütcke beeinträchtigt wird."

Grundsätzlich soll die bisherige Regelung anmeldepflichtiger und bewilligungspflichtiger Forststraßen beibehalten werden. Der § 64 soll jedoch durch Anfügen weiterer Punkte wie folgt geregelt werden:

"§ 64 (2) Die Anmeldung ist unverzüglich zu überprüfen. Sie gilt als zur Kenntnis genommen, wenn nicht binnen sechs Wochen ab vollständiger Einbringung das Erfordernis einer Bewilligung als gegeben erklärt wird."

Die Einfügung eines § 64 a könnte dadurch entfallen.

Zu Z. 40:

Die Neufassung des § 43 Abs. 4 lit. b würde zur Folge haben, daß ungleiche Voraussetzungen für die Qualifikation jener Fachorgane vorliegen, welche Waldwirtschaftspläne erstellen dürfen. Nach der vorgeschlagenen Formulierung könnten Fällungspläne auch von Vermessungstechnikern der Agrarbehörden erstellt werden. Folgende Fassung des § 93 Abs. 4 lit. b wird vorgeschlagen:

- 10 -

"b) Forstwirte der Agrarbehörden innerhalb ihres Wirkungsbereiches."

Sinngemäß wäre auch § 94 Abs. 2 wie folgt abzuändern:

"(2) bei Wäldern von Agrargemeinschaften und bei Gemeindeguts-wäldern ist vor der Genehmigung die zuständige Behörde zu hören, soferne nicht ein Forstwirt der Agrarbehörde den Plan erstellt hat."

Zu Z. 60:

Das Land Salzburg spricht sich entschieden dagegen aus, daß der Direktor der forstlichen Bundesversuchsanstalt, dem die Leitung der wissenschaftlichen Arbeiten der Anstalt obliegt, nicht mehr Forstwirt sein muß. Die forstliche Bundesversuchsanstalt betreut als wissenschaftliche Institution die gesamte Forstwirtschaft. Es erscheint zwar nicht erforderlich, daß der wissenschaftliche Leiter zwar ein Spezialist auf allen einzelnen Fachgebieten ist, er sollte jedoch in allen Sparten ein Grundstudium absolviert haben. Die Bestellung eines anderen Wissenschaftlers als eines Forstwirtes als Leiter dieser Anstalt hätte möglicherweise zur Folge, daß die Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die forstliche Praxis sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den einzelnen forstlichen Sparten der Versuchsanstalt auf Schwierigkeiten stößt. Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung "dieser muß Forstwirt sein" (§ 137 Abs. 1 alte Fassung) weiterhin zu belassen.

Zu Z. 68:

Die derzeit geltende Bestimmung des § 170 Abs. 8 betreffend die Vorlagepflicht von Bescheiden an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wurde im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf einer Forstgesetz-Novelle 1982 in der ha. Stellungnahme vom 3.2.1982, Zl. 0/1-129/48-1982, unter ausführlicher Begründung sowohl aus föderalistischen Erwägungen, als auch aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verwaltungsökonomie abgelehnt.

Mit Befremden muß festgestellt werden, daß die gegenständliche Vorlagepflicht nunmehr noch ausgeweitet werden soll.

Unter Berufung auf die erwähnte ha. Stellungnahme aus dem Jahr 1982 wird daher abermals - nachdrücklichst - der gänzliche Entfall des § 170 Abs. 8 angeregt. Im übrigen ist festzustellen, daß die bisher mit dieser Bestimmung im Land Salzburg gemachten Erfahrungen die ha. Bedenken bezüglich ihrer Zweckmäßigkeit bestätigt haben. Seit Inkrafttreten des Forstgesetzes 1975 hat nämlich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft lediglich in einem Rodungsfall Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben, obwohl jährlich ca. 120 bis 150 Bescheide vorgelegt wurden.

Zu Z. 73:

Es wird vorgeschlagen, die Strafbestimmung des § 174 Abs. 4 lit. b Z. 2 auch auf das übermäßige Sammeln von Beeren und Obst zu erweitern, sodaß sich nachfolgende Neufassung anbietet: "2. wildwachsendes Waldobst oder Beeren sich zu Erwerbszwecken aneignet oder mehr als zwei kg Pilze oder 10 l Waldobst und Beeren pro Tag sammelt."

Waldobst und Beeren bilden einen wichtigen Bestandteil der Nahrungskette wildlebender Tiere im Ökosystem Wald. Ein erwerbsmäßiges oder übermäßiges Abernten sollte jedenfalls verhindert werden.

Ohne direkten Bezug zum vorliegenden Entwurf wird festgestellt:

Eine besondere Problematik ergibt sich aus der Sicht des Naturschutzes einerseits aus der im Forstgesetz verankerten Verpflichtung des Waldbesitzers, bestimmte Maßnahmen zu setzen (Wiederaufforstung, Schädlingsbekämpfung usw.) und andererseits aus der in Einzelfällen zur Einrichtung ökologischer Schutzgebiete aus der Sicht des Naturschutzes notwendigen gänzlichen Einstellung menschlicher Einflußnahme auf den Naturhaushalt. Insbesondere könnte es in Naturschutzgebieten oder Sonderschutzgebieten eines Nationalparkes zu Konfliktsituationen dann kommen, wenn etwa in einem Waldgebiet ein Naturwaldreservat oder Sonderschutzgebiet ausgewiesen würde.

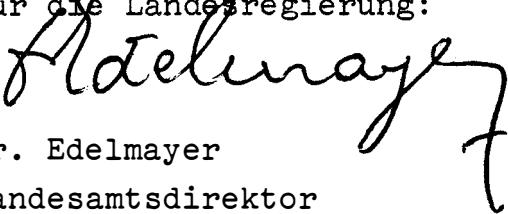
- 12 -

Es darf daher angeregt werden, die Landesgesetzgebung zu ermächtigen, unter bestimmten Umständen eine Sistierung von derartigen Verpflichtungen vorzusehen.

In diesem Zusammenhang darf auf das Judikat des Verfassungsgerichtshofes vom 3.12.1984 (G 81, 82/84-28) betreffend die Rücksichtnahmepflicht des Bundesgesetzgebers hingewiesen werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor